

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die applied international informatics GmbH (im Folgenden „der Auftragnehmer“) erbringt die Dienstleistung gemäß dem Vertrag und den nachfolgend vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde (im Folgenden „der Auftraggeber“).
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB-Lieferung abweichende Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie gelten nur, wenn sie von dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Die Annahme der Dienstleistung durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung der AGB des Auftragnehmers unter Verzicht auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

### 2. Durchführung der Dienstleistung

- 2.1 Ort der Leistungserbringung ist der jeweilige Standort des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch geeignete Mitarbeiter. Ein Anspruch des Auftraggebers auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter des Auftragnehmers besteht nicht.
- 2.3 Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4 Der Auftraggeber ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht weisungsbefugt. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und den übrigen Mitarbeitern des Auftragnehmers keine Weisungen erteilen. Sofern der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers die vereinbarten Leistungen in dessen Räumen erbringt, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert werden.
- 2.5 Der Auftragnehmer kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern der Ziffer 9 sowie der Ziffer 10 entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

### 3. Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner dem Auftragnehmer die für die Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt, soweit diese nicht vom Auftragnehmer geschuldet sind. Darüber hinaus sorgt der Auftraggeber für deren Aktualisierung. Der Auftragnehmer darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer, soweit er erkennt oder erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er nach Möglichkeit einen Remotezugang auf das System des Auftraggebers ermöglichen. Soweit aus Sicherheits- oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich davon betroffene Fristen angemessen; für weitere Auswirkungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren. Der Auftraggeber sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung steht. Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden können, stellt der Auftraggeber auf Wunsch des Auftragnehmers unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

### 4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung berechnet sich nach Aufwand auf Basis der vereinbarten Preise. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 4.2 Der Auftragnehmer kann monatlich abrechnen. Der Auftragnehmer dokumentiert die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- 4.3 Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- 4.4 Vereinbarte Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt detailliert schriftlich widerspricht und der Auftragnehmer im Aufwandsnachweis auf die Genehmigungsfiktion hingewiesen hat.
- 4.5 Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen werden nach der Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers erstattet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Reisezeit gilt als vergütungspflichtige Arbeitszeit.
- 4.6 Der Auftragnehmer kann Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers anfällt.
- 4.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt die vereinbarten Preise und die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen („die Preise“) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Für die Ausübung des Ermessens sind sowohl der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis-Index „IT-Dienstleistungen, WZ 2008“ und/oder sofern verfügbar ein entsprechender für spezifische Leistungsanteile passenderer Preis-Index als auch weitere vom Auftragnehmer nicht beeinflussbare Kostenentwicklungen aller preisgestaltenden Komponenten einer Leistung zu seinen Gunsten und zu seinen Ungunsten maßgeblich und zu berücksichtigen.

- 4.8 Der Auftraggeber ist ebenfalls berechtigt in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelung in Ziff. 4.7 vom Auftragnehmer eine Anpassung der vereinbarten Preise nach billigem Ermessen zu verlangen. Für die Ausübung des Ermessens sind neben den Vorgaben aus Ziff. 4.7 etwaige nicht reduzierbare Grenzkosten (z.B. für Infrastruktur) für die Leistungserbringung des Auftragnehmers sowie etwaige bereits vereinbarte Preisreduzierungen während der Vertragslaufzeit zu berücksichtigen.
- 4.9 Der Auftraggeber ist berechtigt, für den Fall, dass die Preise des Auftragnehmers sich insgesamt um mehr als 10 % gegenüber den zum Zeitpunkt der letzten Preisanpassung gültigen Preise erhöhen, diesen Vertrag ordentlich zu kündigen.
- 4.10 Jede Partei hat ein Preisanpassungsbegehren der anderen Partei schriftlich (Textform ist hierfür ausreichend) mitzuteilen. Eine Preisanpassung kann erstmalig frühestens mit Wirkung zum Ablauf des 12. Vertragsmonats sowie anschließend jeweils frühestens nach weiteren 12 Monaten nach der letzten Preisanpassung erfolgen. Die geänderten Preise gelten ab dem Monat, der dem Zugang des Änderungsbegehrungs folgt, soweit die jeweils andere Partei dem nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht. Im Falle des Widerspruchs gilt § 315 Abs. 3 S. 2 BGB.

## **5. Nutzungsrechte**

- 5.1 An den Dienstleistungsergebnissen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages erbracht und dem Auftraggeber übergeben hat, räumt er dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Auftragnehmer.
- 5.3 Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber eingeräumte Rechte zur Nutzung entziehen, wenn der Auftraggeber nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Entzug rechtfertigen, kann der Auftragnehmer die Rechte auch ohne Fristsetzung entziehen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Einstellung der Nutzung nach einem Entzug der Nutzungsrechte schriftlich zu bestätigen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Rechte zur Nutzung wieder einräumen, nachdem der Auftraggeber schriftlich dargelegt und versichert hat, dass durch seine Nutzung keinerlei Verstöße gegen die Rechte des Auftragnehmers mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

## **6. Leistungsstörungen**

- 6.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.
- 6.2 Diese Pflicht des Auftragnehmers besteht nur, wenn der Auftraggeber die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis rügt.
- 6.3 Für etwaige darüberhinausgehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 8.

## **7. Rechtsmängel**

- 7.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet der Auftragnehmer nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird. Der Auftragnehmer haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung und nur insoweit, als hierdurch die Nutzung der Leistung beeinträchtigt oder untersagt wird.
- 7.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung des Auftragnehmers seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Auftragnehmer angemessen Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.
- 7.3 Werden durch eine Leistung des Auftragnehmers Rechte Dritter verletzt, wird der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
  - (a) dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
  - (b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
  - (c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Auftraggeber geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Auftragnehmer keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Auftraggebers werden dabei angemessen berücksichtigt.

- 7.4 Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

7.5 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gilt Ziffer 8 ergänzend.

## 8. Haftung des Auftragnehmers

8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber stets

- (a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- (b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
- (c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

8.2 Der Auftragnehmer haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

8.3 Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.

8.4 Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie pro Vertragsjahr 50 % des jährlichen Auftragswertes als vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden ansehen.

8.5 Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung des Auftragnehmers vereinbart ist.

8.6 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gelten Ziffern 8.1 bis 8.4 entsprechend.

8.7 Für die Verjährung gilt Ziffer 7.4 entsprechend.

## 9. Geheimhaltung

9.1 Vertrauliche Informationen (im Folgenden „Informationen“) im Sinne dieser Ziffer 9 sind sämtliche Informationen und Daten oder Teile davon, einschließlich jeglicher geschäftlichen, kommerziellen und technischen Informationen und Daten, die einem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertrag von dem anderen Vertragspartner oder im Auftrag des anderen Vertragspartners mündlich, schriftlich, elektronisch oder in anderer Weise mitgeteilt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, sowie über den Vertragsabschluss Stillschweigen zu wahren. Der empfangende Vertragspartner erkennt an, dass diese Informationen der Öffentlichkeit, insbesondere den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind und seitens des offenlegenden Vertragspartners durch angemessene technische und organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind. Sofern Informationen nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) genügen, unterfallen diese Informationen dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Ziffer 9.

Die Vertragspartner werden ferner alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung zugänglich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim halten.

9.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der letzten Unterzeichnung des Vertrages, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung.

9.3 Der empfangende Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, die erhaltenen Informationen nur zur Vertragsdurchführung zu verwenden und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des offenlegenden Vertragspartners in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar kommerziell zu verwerten, nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder für Schutzrechtsanmeldungen zu verwenden.

9.4 Die Vertragspartner dürfen nur insoweit Kopien der Informationen anfertigen, als dass dies zur Erreichung des Vertragszwecks zwingend erforderlich ist.

9.5 Der empfangene Vertragspartner verpflichtet sich, die Informationen durch angemessene technische und organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern.

9.6 Der offenlegende Vertragspartner bleibt, unbeschadet der Rechte, die er nach dem GeschGehG hat, Inhaber der Rechte an den Informationen. Alle schriftlichen Unterlagen zu den Informationen, die der empfangende Vertragspartner von dem offenlegenden Vertragspartner erhält, verbleiben im Eigentum des offenlegenden Vertragspartners.

9.7 Der empfangende Vertragspartner verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen oder Teile davon nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des offenlegenden Vertragspartners an Dritte weiterzugeben. Der offenlegende Vertragspartner kann eine solche Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern oder jederzeit widerrufen. Keine Dritten im Sinne dieser Vorschrift sind mit den Vertragspartnern verbundene Unternehmen und damit all jene Unternehmen, an welchen

- (a) ein Vertragspartner oder
  - (b) ein Unternehmen, das direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile an einem Vertragspartner besitzt oder der Stimmrechte an einem Vertragspartner kontrolliert
- selbst wiederum direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile besitzt oder der Stimmrechte kontrolliert.
- 9.8 Der empfangende Vertragspartner muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter sowie Dritte, die seitens des empfangenden Vertragspartners zum Erhalt der Informationen berechtigt sind,
- (a) zu den von dem anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen nur dann Zugang erhalten, wenn jener zwingend für die Vertragszwecke erforderlich ist,
  - (b) auf die Vertraulichkeitsanforderungen hingewiesen wurden und diese Anforderungen bzw. Anforderungen, die nicht weniger restriktiv sein dürfen als die Regelungen in dieser Geheimhaltungsvereinbarung, einhalten sowie
  - (c) es weder veranlassen noch erlauben, dass die Informationen einem weiteren Dritten offengelegt werden.
- Der offenlegende Vertragspartner kann von dem empfangenden Vertragspartner verlangen, dass jener die Einhaltung dieser Vorschrift überprüft.
- 9.9 Die Verpflichtungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für solche Informationen oder Teile davon, für die der empfangende Vertragspartner jeweils nachweist, dass sie
- (a) dem empfangenden Vertragspartner vor dem Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren, oder
  - (b) dem empfangenden Vertragspartner zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden, oder
  - (c) der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich waren, wobei Informationen nicht schon deshalb als öffentlich bekannt gelten, weil lediglich Teile hiervon öffentlich bekannt sind, oder
  - (d) der Öffentlichkeit nach dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der empfangende Vertragspartner dies zu vertreten hat, oder
  - (e) durch den empfangenden Vertragspartner selbst unabhängig entwickelt wurden oder in Erfahrung gebracht wurden.
- 9.10 Sofern der empfangende Vertragspartner nachweist, dass er die Informationen oder Teile davon aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften offenlegen muss, entfallen die vorstehenden Verpflichtungen. In diesen Fällen wird der empfangende Vertragspartner den offenlegenden Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und dass ihm Zumutbare unternehmen, um sicherzustellen, dass die Informationen vertraulich behandelt werden. Derart offenbare Informationen müssen als „vertraulich“ gekennzeichnet werden.

## **10. Datenschutz**

- 10.1 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber beachten uneingeschränkt alle für die Erbringung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen relevanten Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 10.2 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, gelten die Bestimmungen der zwischen den Vertragspartnern gesondert zu schließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung (kurz "AVV") vorrangig. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen der AVV einzuhalten.

## **11. Exportkontrolle**

- 11.1 Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 11.2 Der Auftraggeber wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 11.3 Leistungen nach dem Vertrag können bei einer Weitergabe an Dritte, wie Tochtergesellschaften des Auftraggebers, bei einem Export aus Deutschland oder Import in ein Drittland einer Genehmigungspflicht unterliegen. Der Auftraggeber wird vor jedem Export der Leistungen die erforderlichen Genehmigungen einholen.
- 11.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Leistungen nicht an Dritte zu veräußern oder zur Verfügung zu stellen, die nach den US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen (Table of Denial Orders), in Warnhinweisen der Deutschen Bundesregierung von einer Warenlieferung oder Sanktionsbestimmungen der Europäischen Union ausgeschlossen sind.
- 11.5 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Auftragnehmer wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Auftraggeber geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

## **12. Höhere Gewalt**

- 12.1 Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, deren Beseitigung nicht möglich ist oder dem Auftragnehmer wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, nicht oder nicht vollständig erbringen kann, ist der Auftraggeber nicht zur Entrichtung der für die betroffene Leistung vereinbarten Vergütung verpflichtet; soweit der Auftragnehmer durch die Gegebenheiten gemäß Satz 1 vertragliche Leistungen nicht fristgerecht erbracht kann, verschiebt sich die Vergütungspflicht des Auftraggebers entsprechend. Weitere nachteiligen Rechtsfolgen treten für den Auftragnehmer nicht ein.
- 12.2 Höhere Gewalt ist ein unabwendbares Ereignis und umfasst insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen, Krieg, Aufruhr, Erdbeben, Stürme, Vulkanausbrüche, andere Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien (einschließlich des Ausbruchs übertragbarer Krankheiten und Gesundheitsnotstands), Feuer, Ausfall von Kommunikations- oder Stromleitungen, behördliche Anordnungen oder Cyber- und Hackerangriffe. Für höhere Gewalt ist nicht ausschlaggebend, ob das Ereignis vorhersehbar war oder nicht. Höhere Gewalt liegt nicht vor, wenn das höhere Gewalt auslösende Ereignis innerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegt (bei Ausübung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns), oder wenn der Auftragnehmer das Eintreten höherer Gewalt zu vertreten hat.
- 12.3 Ist die Leistungserbringung des Auftragnehmers länger als drei Monate beeinträchtigt und können sich die Parteien nicht auf Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen einigen, sind beide Parteien berechtigt, die betroffene Leistung nach Ablauf der drei Monate ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über solche Gegebenheiten zu informieren.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Der Auftragnehmer kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten.
- 13.2 Im Übrigen kann der Auftragnehmer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird der Auftragnehmer in der Mitteilung hinweisen. Ein Widerspruch bei der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Auftragnehmer auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ist nur möglich, wenn der Übertragung berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.
- 13.3 Die Aufrechnung ist den Vertragspartnern nur mit einer vom jeweils anderen Vertragspartner anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet.
- 13.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu benennen und im Rahmen üblicher Referenzdarstellungen auf den abgeschlossenen Vertrag sowie auf das Projekt hinzuweisen. Hierzu darf der Auftragnehmer den Namen und die Unternehmensbezeichnung des Auftraggebers nennen sowie eine allgemeine Beschreibung des Leistungsgegenstands verwenden.
- 13.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Soweit Schriftform vereinbart ist (z.B. für Kündigungen, Rücktritt), genügt Textform (z.B. E-Mail) nicht.
- 13.6 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 13.7 Gerichtsstand ist Berlin.